

**Öffentlich bekannt gegeben**

durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)),  
in Rundfunk und Presse am 06.11.2020

Regensburg, den 06.11.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg**

**Anlagen:**

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2020 Nr. 616, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV (Maskenpflicht), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

**1.1. Fußgängerzonen**

- Kohlenmarkt, Westteil – Rathausplatz – Neue Waaggasse – Haidplatz – Weingasse
- Zieroldsplatz, Roter Herzfleck

- Untere Bachgasse – Waaggäßchen – Hinter der Grieb – Vor der Grieb
- Tändlergasse, Kramgasse
- Pfauengasse – Weiße-Lilien-Straße – Drei-Helm-Gasse – Frauenbergl – Salzburger Gasse
- Schwarze-Bären-Straße – Kapellengasse – Königsstraße, westlicher Teil
- Maximilianstraße, Mittelteil
- St.-Kassians-Platz – Vier-Eimer-Gasse – Simadergasse – Fröhliche-Türken-Straße, Nordteil
- Hunnenplatz
- Brückstraße, Nordteil
- Weiße-Lamm-Gasse, Vorplatz Historische Wurstkuchl

## 1.2. Plätze und einzelne Gassen

- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) – Goliathstraße – Kohlenmarkt, Ostteil
- Brückstraße Südteil, Watmarkt, Wahlenstraße, Schmerbühl
- Neupfarrplatz, Residenzstraße
- Bismarckplatz – Lothgässchen
- Arnulfsplatz – Neuhausstraße
- Gesandtenstraße – Rote-Hahnen-Gasse – Ludwigstraße
- Drei-Mohren-Straße
- Zandtengasse – Scheugäßchen – Baumhackergasse mit Fechtthof – Silberne-Kranz-Gasse
- Glockengasse – Steinergasse – Krebsgasse
- Fischmarkt – Fischgässel – Goldene-Bären-Straße – Blaue-Lilien-Gasse – Posthorn-gäßchen – Weiße-Lamm-Gasse – Taubengäßchen – Weiße-Hahnen-Gasse
- Dachauplatz, Aufenthaltsfläche Brunnenanlage
- Drei-Kronen-Gasse
- Alter Kornmarkt – Speichergasse
- Maximilianstraße, Nord- und Südteil, Königsstraße, östlicher Mittelteil
- Ernst-Reuter-Platz, westlicher Bereich - Albertstraße, Bustreff
- Am Brixener Hof – Luzengasse – Weißbräuhausgasse
- Schöffnerstraße – Graspasse – Fuchsendgang – Fröhliche-Türken-Straße, Südteil

- Obermünsterstraße – Jesuitenplatz – Malergasse – Straußgäßchen – Pfarrergasse – Rote-Stern-Gasse – Steckgasse – Augustinerplatz – Augustinergasse – Blaue-Stern-Gasse, Ostteil – Obere Bachgasse
- Bahnhofsvorplatz

### 1.3. Brücken

- Steinerne Brücke
- Eiserne Brücke
- Eiserner Steg

## 2.

2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze und einzelne Gassen, Brücken) ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 8. BayLfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt Ziffer 1 nicht auf Fahrbahnen (Straßenflächen für den gesamten Kraftverkehr) einschließlich fahrbahnbegleitenden Radwegen.

2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayLfSMV i. V. m. Ziffer 1 wird auf **06:00 Uhr** bis **24:00 Uhr** beschränkt.

3. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 24 Abs. 3 der 8. BayLfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

- Bismarckplatz
- Neupfarrplatz
- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt)
- Haidplatz

4. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 3 genannten Plätze ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Sie gilt ab **09.11.2020, 00:00 Uhr**.

### **Begründung:**

#### **I.**

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vor dem Hintergrund der stetig steigenden Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 24 Stunden am 28.10.2020 beschlossen, deutschlandweit abgestimmte und einheitlich durchzuführende Maßnahmen zu treffen (Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei Nr. 178 vom 29.10.2020).

Die Bayerische Staatsregierung hat die beschlossenen Maßnahmen mit der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30.10.2020 in Landesrecht umgesetzt. Die 8. BayIfSMV tritt gemäß § 28 Satz 1 am 02.11.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Die 7. BayIfSMV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBl. Nr. 601), tritt folglich mit Ablauf des 01.11.2020 außer Kraft. Die 8. BayIfSMV sieht hierbei weitreichende – über die 7. BayIfSMV hinausgehende – Beschränkungen für die Bürger\*innen vor. Der Stadt Regensburg obliegt in diesem Zusammenhang die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze.

#### **II.**

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 24 der 8. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 4. stützen sich auf § 28 IfSG i. V. m. § 24 der 8. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, das durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

3. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 8. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 der 8. BayIfSMV, auch soweit in der 8. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.
4. Zum Abbremsen des Infektionsgeschehens wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket als erforderlich angesehen, das mit der 8. BayIfSMV in Landesrecht umgesetzt wurde. Der Stadt Regensburg kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die stark frequentierten öffentlichen Plätze festzulegen, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV, besteht oder das Verbot des Konsums von Alkohol ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt, gemäß § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV.

Der Stadt Regensburg steht insoweit ein Ermessen zu, welches pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser stark frequentierten öffentlichen Plätze und der Anwendung des § 24 der 8. BayIfSMV ausgeübt wurde (s.u.). Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 4 der 8. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Gemäß § 26

der 8. BayIfSMV verlieren Ausnahmen, die auf Basis der 7. BayIfSMV erteilt wurden, mit Ablauf des 09.11.2020 ihre Gültigkeit.

Gründe, die für eine solche Ausnahme im Einzelfall sprechen, sind aufgrund des aktuell vorliegenden Infektionsgeschehen nicht erkennbar (s.u.).

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen wurde entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise stark frequentiert sind (s.u.). Das Alkoholverbot wurde für sog. „Hotspots“ vorgesehen. Eine Anpassung des räumlichen Umfangs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Situationsanalyse. Aus diesem Grund wurden in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung weitere Flächen – die über die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, in der Fassung vom 31.10.2020, hinausgehen – ergänzt.

Diese Allgemeinverfügung der Stadt ist an das Maßnahmensystem der 8. BayIfSMV gekoppelt und gestaltet diese näher aus.

### III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 4 folgt aus untenstehenden Überlegungen:

#### 1. Zweck der Anordnung

Die Gesundheitsämter in Deutschland haben nach Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) einen Rekordwert von 19.990 Neuinfektionen innerhalb eines Tages verzeichnet (Stand: 05.11.2020). Nach dem RKI-Lagebericht vom 04.11.2020 ist aktuell eine zunehmende Beschleunigung des Anstiegs der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI appelliert dringend an die gesamte Bevölkerung, sich für den Infektionsschutz zu engagieren. Der Inzidenzwert ist ferner deutschlandweit auf 125,8 Fälle pro 100.000 Einwohner angestiegen. Nach Stand vom 04.11.2020 wurden 2.546 Fälle intensivmedizinisch behandelt. Die Zahl hat sich in den vergangenen 2 Wochen fast verdreifacht.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend sowie die Gefährdung für die Gesundheit der Be-

völkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, ein (Stand: 26.10.2020). Mit Stand 05.11.2020 Uhr wird in Regensburg eine Inzidenz von 142,4 (RKI) erreicht. Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Es besteht ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungs wegen – auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG – zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu erhalten.

## **2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen**

**2.1.** Die Anordnungen nach den Ziffern 1. bis 4. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind. Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der Corona-Warn-App ist ebenfalls keine Alternative. Sie wurde bisher noch nicht in ausreichender Zahl heruntergeladen, um ein effektives Mittel darzustellen.

## **2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 24 der 8. BayIfSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisiertem Leben, indem das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, ermöglichen kann, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel.

Insbesondere der historische Altstadtbereich der Stadt Regensburg mit seinen engen Gassen ist bei Touristen und Einwohnern der Stadt gleichsam beliebt. Besonders zu nennen sind hierbei etwa die Tändlergasse und die Steinernen Brücke, die von Touristen regelmäßig aufgesucht werden.

Die oben genannten Plätze und die genannten Brücken sind baulich eng und regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert; dies gilt besonders für die Bereiche mit Einkaufsmöglichkeiten (Altstadt; Fußgängerzonen) oder die Zuwegungen in die Altstadt.

Insbesondere der Altstadtbereich weist u.a. eine Vielzahl von Geschäften auf. Dieser wird daher – neben den dort beschäftigten Personen – auch von Besuchern und Touristen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen.



Die genannten Plätze (u.a. Neupfarrplatz, Dachauplatz, Kohlenmarkt und Bismarckplatz) laden aufgrund der vorgesehenen Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein und erzeugen damit einen zusätzlichen Besucherdruck. Ferner finden zum Beispiel auf dem Neupfarrplatz regelmäßig Märkte statt, die eine erhebliche Fläche einnehmen und die Bereiche für Fußgänger weiter einschränken.

Die Mindestabstände können bei einem derart großen Aufkommen von Passanten nur schwer bzw. überhaupt nicht eingehalten werden. All die dargestellten Umstände sind, wie nicht zuletzt eine Situationsanalyse seit Inkrafttreten der städtischen Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht und zum Alkoholkonsumverbot vom 23.10.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.10.2020, gezeigt hat, insbesondere auch bei den nunmehr neu aufgenommenen Bereichen gegeben (Neuhausstraße; Zandtengasse – Scheugäßchen – Baumhackergasse mit Fechtthof – Silberne-Kranz-Gasse; Fischmarkt – Fischgässel – Goldene-Bären-Straße – Blaue-Lilien-Gasse – Posthorngäßchen – Weiße-Lamm-Gasse – Taubengäßchen – Weiße-Hahnen-Gasse; Alter Kornmarkt – Speichergasse; Königsstraße östlicher Mittelteil, Albertstraße, Bustreff; Am Brixener Hof – Luzengasse – Weißbräuhausgasse; Schöffnerstraße – Grasgasse – Fuchsendgang – Fröhliche-Türken-Straße, Südteil; Obermünsterstraße – Jesuitenplatz – Malergasse – Straußgäßchen – Pfarrergasse – Rote-Stern-Gasse – Steckgasse – Augustinerplatz – Augustinergasse – Blaue-Stern-Gasse, Ostteil – Obere Bachgasse).

Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme eine Infektion wirksam verhindert werden kann. Hierbei darf nicht der verfehlt Schluss gezogen werden, dass trotz der eingeführten Maßnahmen eine Steigung der Zahlen zu verzeichnen ist. Zum einen wirken sich die getroffenen Maßnahmen erst ca. 1 bis 2 Wochen später aus und zum anderen müsste ein Vergleich zur „Nullvariante“ (Entwicklung ohne Maskenpflicht und auch Alkoholkonsumverbot) stattfinden.

Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie bisher als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die

Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 2 der 8. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Von diesen Maßnahmen ist auch nicht aufgrund von § 24 Abs. 4 der 8. BayIfSMV abzusehen, da sich das deutschlandweit – und auch im Stadtgebiet – zeigende Infektionsgeschehen nicht auf einzelne Ausbruchsgesehen zurückführen lässt. Eine solche Ausnahme ist ferner nur für einen begründeten Einzelfall – soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist – vorzusehen.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 8. BayIfSMV, „stark frequentierte öffentliche Plätze“ mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde der Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf denjenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist. Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um 06:00 Uhr mit der Ankunft der Berufspendler sowie dem Abfluss des Besucherstroms um spätestens 24:00 Uhr. Die Stadt Regensburg geht davon aus, dass außerhalb dieses Zeitraums der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch dennoch dringend empfohlen. Von einer weiteren Feindifferenzierung der Beschränkungen (u.a. zwischen den einzelnen Plätzen, Tagen oder Uhrzeiten) wurde abgesehen, da die Regelung für die Bürgerinnen und Bürgern andernfalls nicht mehr nachvollziehbar ist, womit die Wirksamkeit der Maßnahme gefährdet würde.

### **2.3. Zu Ziffer 3. und 4 – Alkoholkonsumverbote auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen**

Nach § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen der Konsum von Alkohol im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht gestattet ist.

Das in § 24 der 8. BayIfSMV vorgesehene Alkoholkonsumverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit fortschreitender Tageszeit – insbesondere in den Nachstunden – in Verbindung mit steigendem Alkoholkonsum, sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen

– Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt.

Personen zeigen sich darüber hinaus, wie nicht zuletzt von Seiten der städtischen Ordnungskräfte festgestellt werden konnte, mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Auch Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden dann nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen, von Seiten der eingesetzten Kräfte, sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

Ein höherer Alkoholisierungsgrad führt außerdem regelmäßig zu engeren Kontakten zu einem Personenkreis, der nicht mehr durch die 8. BayIfSMV gedeckt ist. Gerade die sich so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von COVID-19. Aufgrund der Schließung der Gastronomie besteht gerade die Gefahr, dass öffentliche innenstadtnahe Plätze als Treffpunkte genutzt werden.

Die Stadt Regensburg hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck des § 24 der 8. BayIfSMV entschlossen, nicht allen stark frequentierten öffentlichen Plätze, die in Ziffer 1 genannt sind, in den Anwendungsbereich einzubeziehen, sondern hat sich ausschließlich auf den Bismarckplatz, den Neupfarrplatz, den Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) sowie den Haidplatz beschränkt. Eine Anpassung des räumlichen Bereichs wird aber stetig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pandemiegeschehens überprüft.

Bei den vorgenannten Plätzen handelt es sich um diejenigen, auf denen in den letzten Wochen und Monaten größere Ansammlungen in den Abendstunden anzutreffen waren. Speziell auf dem Bismarckplatz und dem Neupfarrplatz trafen dabei mehrere hundert Personen zusammen. Bedingt durch eine fortschreitende Alkoholisierung wurden die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske) nicht eingehalten. In der Folge mussten Platzverweise erteilt, Ansammlungen aufgelöst und – v. a. am Bismarckplatz – Platzsperrungen umgesetzt werden. Gerade der Konsum von Alkohol fördert die Uneinsichtigkeit und auch die Leichtsinnigkeit der anwesenden Personen. Die stark frequentierten Plätze (Hotspots) weisen ferner kein geeignetes Schutz- und Hygie-

nekonzepte auf. Aus diesem Grund ist ein Alkoholverbot – im Gegensatz zu einem Aufenthaltsverbot – das weniger belastende aber gleich effektive Mittel.

Bei den aufgeführten Plätzen handelt es überdies um die zentrumsnahen größeren Flächen. Es ist daher zu erwarten, dass nach der aktuellen vollständigen Schließung der Gaststätten, auf diese ausgewichen wird.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden.

Eine Reduzierung des Verbotszeitraums gemäß § 24 der 8. BayIfSMV ist nicht vorzusehen. Die Regelung beschränkt sich ausschließlich auf diese Plätze und betrifft auch nur den Konsum von Alkohol in den Nachstunden von 22:00 Uhr bis zum Morgen (06:00 Uhr). Der Konsum bleibt damit an anderen Stellen im Stadtgebiet sowie außerhalb des Zeitfenster – unter Beachtung der übrigen bestehenden infektionsschutzbedingten Anordnungen – möglich.

#### IV.

##### **Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die Maßnahmen der 8. BayIfSMV können dadurch zeitnah umgesetzt werden. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)) bekannt gegeben. Die Maßnahmen

waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, womit ein Notamtsblatt sowie ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht in Betracht zu ziehen war.

#### V.

Die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.10.2020, tritt durch Zeitablauf am 08.11.2020 um 24:00 Uhr außer Kraft. Die neu gefasste Allgemeinverfügung vom 06.11.2020 schließt an diese an. Diese gilt entsprechend der 8. BayIfSMV vorerst bis zum Ablauf des 30.11.2020.

#### VI.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 4. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG, § 27 der 8. BayIfSMV. Eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderliche Einschränkung der Geltungsdauer ergibt sich aus der Anknüpfung an die 8. BayIfSMV. Die Allgemeinverfügung gestaltet die Anordnungen in § 24 der 8. BayIfSMV näher aus und trifft darüber hinaus keine weitergehende eigenständige Anordnung von Maßnahmen. Die 8. BayIfSMV tritt gemäß § 28 mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht. Sollten sich aus tatsächlicher Sicht Veränderungen bei den Grundlagen, auf die die Auswahl der stark frequentierten öffentlichen Plätze fußt, ergeben (z.B. Baustelle), kann die Allgemeinverfügung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angepasst werden.

#### Hinweise:

1. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt die Maskenpflicht insbesondere in Fußgängerzonen, Wohnverkehrsstraßen (beschildert als gemeinsame Geh- und Radwege) und verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen). Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Befahren der jeweiligen Bereiche bleiben unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

3. Die in § 2 der 8. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 27 der 8. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

**gez.** Dr. Veit  
Rechtsdirektor